



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-9021016-0084-G16-0016/21

Düsseldorf, den 12.10.2022

**1. Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks N 230 der CURRENTA GmbH & Co.
OHG in Krefeld durch die Errichtung von zwei gasbetriebenen
Wasserrohrkesseln und die Stilllegung der kohlebetriebenen
Dampfkesselanlagen 1 und 2**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der CURRENTA GmbH & Co. OHG mit Bescheid vom 16.12.2021 die 1. Teilgenehmigung gemäß §§ 8, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks N 230 am Standort Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

CURRENTA GmbH & Co. OHG
51368 Leverkusen

Datum: 16. Dezember 2021

Seite 1 von 76

Aktenzeichen:
53.02-9021016-0084-G16-
0016/21
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: CE 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
Stefan.Hartz@
brd.nrw.de
Frau Thaler

Immissionsschutz

1. Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks N 230 durch die Errichtung von zwei gasbetriebenen Wasserrohrkesseln und die Stilllegung der kohlebetriebenen Dampfkesselanlagen 1 und 2

Ihr Antrag nach §§ 8, 16 BImSchG vom 18.03.2021

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

1. Teilgenehmigung
53.02-9021016-0084-G16-0016/21

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Auf Ihren Antrag nach §§ 8, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 18.03.2021, zuletzt ergänzt am 09.06.2021, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

**I.****Tenor****1. Sachentscheidung**

Der Currenta GmbH & Co. OHG wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß §§ 8 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1, Nr. 1.1 (G/E) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

**1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung
des Kraftwerks N 230 durch die Errichtung von zwei
gasbetriebenen Wasserrohrkesseln und die Stilllegung der
kohlebetriebenen Dampfkesselanlagen 1 und 2**

am Standort

**CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9,
47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 7, Flurstück 324**

erteilt.

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung sind die folgenden Maßnahmen:

- **Errichtung von zwei gasbefeuelten Wasserrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 95 MW_{therm} zur Erzeugung von jeweils ca. 120 t/h Dampf in einem neu zu errichtenden Gebäude N269,**

Neben Erdgas sollen in den beiden Wasserrohrkesseln im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen anfallende betriebliche Abgase (ND-Abgas und Armgas) mitverbrannt werden.

- **Stilllegung der kohlebefeuelten Dampfkesselanlagen 1 und 2 (FWL zusammen 234 MW_{therm}),**

Die Stilllegung umfasst neben den beiden Dampfkesselanlagen 1 und 2 auch die Rauchgasreinigungsanlage, DENOX-Anlage, Abwasserbehandlungsanlage sowie die Kohlelogistik.



- Weiterhin energetische Nutzung von Abgasen aus Produktionsbetrieben des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen (N2-HD-Abgas in den Kesseln 3 und 4, ND-Abgas im Kessel 4).
- Keine Erhöhung der in das Kraftwerk N230 insgesamt eingeleiteten betrieblichen Abgase aus Produktionsbetrieben des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen.

Die 1. Teilgenehmigung umfasst die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage sowie die Errichtung des Gebäudes N269.

Die Gründung und evtl. erforderliche bauliche Änderungen des Gebäudes N269 sowie der Betrieb der Anlage sind nicht Gegenstand dieser 1. Teilgenehmigung. Hierfür ist ein weiteres Teilgenehmigungsverfahren erforderlich.

Hinweis: Sofern sich Nebenbestimmungen in Anlage 2 dieses Bescheides auf den Betrieb der Anlage beziehen, dient dies lediglich der Klarstellung der Anforderungen an den späteren Betrieb der Anlage.

Nach Umsetzung des hier genehmigten Vorhabens besteht das Kraftwerk N230 aus den Betriebseinheiten 3 und 4 (gasbefeuerte Dampfkesselanlagen mit einer FWL von 235 MW_{therm} (Nr. 3) und 179 MW_{therm} (Nr. 4)) sowie der Betriebseinheit 5 (Wasserrohrkessel 50 und 60 mit einer FWL von jeweils 95 MW_{therm}).

Durch das Vorhaben ergibt sich eine Reduktion der FWL des Kraftwerks N230 von 648 MW_{therm} auf 604 MW_{therm}.

Jeweilige Anlagendaten der Dampfkesselanlagen 50 und 60:

Hersteller:	noch nicht abschließend festgelegt
Herstell-Nr.:	noch nicht abschließend festgelegt
Herstelljahr:	noch nicht abschließend festgelegt
Bauart:	Wasserrohrkessel
Maximal zulässiger Druck:	noch nicht abschließend festgelegt Betriebsdruck 110 bar
Feuerungswärmeleistung:	95 MW
Wasserinhalt:	noch nicht abschließend festgelegt



Medium:	Dampf
Art der Beheizung:	Erdgas (als Zünd- und Hauptfeuerung) Armgas, ND-Abgas
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Errichtung der Anlage nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls in **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert des durch diesen Bescheid genehmigten Vorhabens wird auf insgesamt 53.000.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a1.1.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

111.895,00 Euro



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200002054923

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach §§ 8, 16 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018) mit den folgenden Abweichungen:
 - § 6 Abs. 10 BauO NRW, für die geringfügige Überdeckung der Abstandsflächen
 - § 27 Abs. 1 BauO NRW, weil die tragende Konstruktion der Stützen, Träger und Wände im Kesselhaus nicht der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen
 - § 31 Abs. 1 BauO NRW, weil die tragende Konstruktion der Decken im Kesselhaus nicht der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen



- Erlaubnis gemäß § 18 Abs.1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung – (BetrSichV) zur Montage und Installation der Dampfkesselanlagen mit den unter Ziffer I. genannten Anlagedaten
- Emissionsgenehmigung nach § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG)

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

IV.

Einwendungen

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht im Genehmigungsverfahren und durch die Regelungen in diesem Genehmigungsbescheid, insbesondere durch die Nebenbestimmungen, Rechnung getragen wurde oder sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben. Hierzu wird auf Ziffer 4.7 der untenstehenden Begründung verwiesen.



V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Currenta GmbH & Co. OHG betreibt im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen u.a. das Kraftwerk N230, bestehend im Wesentlichen aus den Kesseln 1 und 2 (Steinkohlebetrieb) sowie den Kesseln 3 und 4 (Erdgasbetrieb) zur Erzeugung von Dampf, Strom und Druckluft.

Mit Datum vom 18.03.2021 hat die CURRENTA GmbH & Co. OHG bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag nach §§ 8, 16 BImSchG auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks N230 gestellt. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Errichtung und Betrieb von zwei gasbefeuelten Wasserrohrkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 95 MW_{therm} im neu zu errichtenden Gebäude N269,
- Stilllegung der kohlebefeuelten Dampfkesselanlagen 1 und 2 (zus. 234 MW_{therm}),
- weiterhin energetische Nutzung von Abgasen aus Produktionsbetrieben.

Hierdurch reduziert sich die Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks N230 von 648 MW_{therm} auf 604 MW_{therm}.

Der Genehmigungsantrag wurde als herstellerunabhängiger Antrag auf eine 1. Teilgenehmigung für die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage sowie die Errichtung des Gebäudes N269 gestellt. In weiteren Anträgen auf Teilgenehmigungen werden die Gründung und evtl. erforderliche bauliche Änderungen des Gebäudes N269 sowie der Betrieb der Anlage beantragt.

Die Informationen zur Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit und insbesondere die Darstellung der umweltrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens sind Bestandteil des Antrags auf 1. Teilgenehmigung.



2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart / IED-Anlage

Die Kraftwerk N230 ist als Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme und Strom der Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die Anlage nach Nr. 1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Kraftwerk N230 um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Auf Antrag soll gemäß § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

2.3 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2.4 Verfahren

Die Currenta GmbH & Co. OHG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 18.03.2021 einen schriftlichen Antrag gemäß §§ 8, 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks N 230 durch die Errichtung und den Betrieb von zwei gasbetriebenen Wasserrohrkesseln und die Stilllegung der kohlebetriebenen Dampfkesselanlagen 1 und 2 gestellt. Der Antrag wurde als herstellerunabhängiger Antrag auf eine 1. Teilgenehmigung für die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der geänderten Anlage und die Errichtung des Gebäudes N269 gestellt.

Mit Schreiben vom 09.06.2019 wurde durch die Currenta GmbH & Co. OHG ein umfangreicher Austausch der Antragsunterlagen mit redaktionellen Änderungen und inhaltlichen Anpassungen gegenüber der Version vom 08.03.2019 durchgeführt und mit Schreiben vom 10.06.2021 hat die Currenta GmbH & Co. OHG eine Erklärung zu den Anforderungen der novellierten 13. BImSchV abgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

2.5 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

Das Vorhaben wurde am 10.06.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nummer 23/2021) und in den Tageszeitungen Westdeutsche Allgemeine Zeitung (Lokalteil Moers/Duisburg), Westdeutsche Zeitung (Lokalteil Krefeld/Düsseldorf), Rheinische Post (Lokalteile Krefeld, Duisburg, Meerbusch, Moers, Neukirchen-Vluyn und Düsseldorf) sowie im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf und im Zentralen Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 17.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Krefeld zur Einsichtnahme aus.



Während der Einwendungsfrist vom 17.06.2021 bis einschließlich 16.08.2021 gingen fünf Einwendungen gegen das Vorhaben ein.

Der Erörterungstermin fand am 01.09.2021 im „Seidenweberhaus“ in Krefeld statt.

Im Erörterungstermin hatten die Einwender Gelegenheit, ihre Bedenken ausführlich vorzutragen. Die Vertreter der Antragstellerin erläuterten das beantragte Vorhaben und nahmen zu den Einwendungen Stellung.

Einzelheiten zu den Einwendungen und zum Erörterungstermin sind unter Ziffer 4.7 dieser Begründung aufgeführt.

Die Niederschrift über den Erörterungstermin wurde am 12.10.2021 an die Antragstellerin, die Behördenvertreter und die Einwender, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, versandt.

2.6 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

- Oberbürgermeister der Stadt Krefeld
- Oberbürgermeister der Stadt Duisburg
- Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Bürgermeister der Stadt Meerbusch
- Bürgermeister der Stadt Moers
- Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn
- Landrat des Rhein-Kreises Neuss
- Landrat des Kreises Wesel
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Geologischer Dienst NRW
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHST)
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

sowie die Fachdezernate Luftverkehr, Natur- und Landschaftsschutz, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Wasserwirtschaft und Technischer Arbeitsschutz der Bezirksregierung Düsseldorf.



3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.1 Allgemeines

Das Kraftwerk N230 mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 604 MW_{therm} fällt unter die Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG. Da gemäß § 9 Abs. 5 UVPG der vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 85/337/EWG (03.07.1988) erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens der Größen- und Leistungswerte unberücksichtigt bleibt, werden im vorliegenden Fall die Kessel K3 und K4 nicht berücksichtigt und es ist ausschließlich die Gesamtfeuerungswärmeleistung der beiden neuen Gaskessel von 190 MW_{therm} maßgeblich. Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Kraftwerks N230 handelt es sich somit um ein Vorhaben der Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Die Currenta GmbH & Co. OHG hat sich gemäß § 9 Abs. 4 i.V. m. § 7 Abs. 3 UVPG für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden und es wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet, auf die Vorprüfung zu verzichten. Somit besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde, soweit es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, auf der Grundlage der Antragsunterlagen, insbesondere der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen (von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird), der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter die Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter darzustellen und zu bewerten. Dies schließt auch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich etwaiger erheblich nachteiliger Auswirkungen ein. Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Genehmigungsbehörde die vorgenommene Bewertung nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.



Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt u. a. in diesem Kapitel (z. B. als Vergleich mit den Immissionswerten der TA Luft) und weiterhin im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung des Vorhabens.

Die Schutzgüter sind durch vielfältige Wechselbeziehungen miteinander verknüpft. Neben den indirekten Einwirkungen, u. a. auf den Menschen durch luftverunreinigende Stoffe (z.B. über die Schutzgüter Luft, Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere), sind die direkten Auswirkungen auf den Menschen u. a. durch Lärm zu betrachten.

3.2 Standort und Untersuchungsgebiet

Der Standort des Kraftwerks N230 befindet sich innerhalb des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen. Der Anlagenstandort liegt in einem Bereich, für den kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht. Der geltende Flächennutzungsplan stellt das Baugrundstück als Industriegebiet dar.

Der Standort des CHEMPARK wird im Norden vom Europaring, im Osten durch die Rheinuferstraße (Rhein), im Westen durch die L137 und im Süden durch das Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen begrenzt.

Das Gelände ist überwiegend eben und liegt 32,6 m über NN. Das Gelände liegt in der Erdbebenzone 0.

Die nächstgelegenen (geschlossenen) Wohnbauflächen befinden sich in mehr als 1,5 km Entfernung in südlicher Richtung.

Das nächstgelegene Wohngebäude befindet sich ca. 550 m nordwestlich des Kraftwerks N 230.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Gemäß Nummer 4.6.2.5 der TA Luft umfasst das Beurteilungsgebiet die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit dem Radius der 50fachen Schornsteinhöhe befindet und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 % des Langzeitkonzentrationswertes beträgt

Als Untersuchungsgebiet wurde daher ausgehend von der Schornsteinhöhe von 180 m der bestehenden Gaskessel K3 und K4 die Fläche innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 9 km gewählt. Sofern gesetzlich geschützte Bereiche vom Untersuchungsgebiet angeschnitten werden bzw. erhebliche Auswirkungen außerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind, wird der Betrachtungsraum entsprechend erweitert



3.3 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Für das Vorhaben sind die folgenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen:

Durch die Wahl des Standorts des Vorhabens in einem vorhandenen Industriegebiet werden andere Flächen geschont und die vorhandene Infrastruktur des Standorts kann mit genutzt werden. An anderen Standorten werden so erheblich höhere Flächeneingriffe und die erneute Schaffung der Infrastruktur vermieden.

Umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für den Wanderfalken, der auf N266 brütet, sind vorgesehen und werden entsprechend während der Realisierung des Vorhabens durchgeführt.

Zur Minderung von Schallemissionen ist der Einbau eines Schalldämpfers vor dem Kaminauslass, z.B. in der Zuleitung am Kaminfuß des bestehenden 180 m Schornsteins der bestehenden Gaskessel K3 und K4 vorgesehen. Alle Anlagenteile werden so geplant, errichtet und betrieben, dass an den Immissionsorten keine auffälligen tonalen und impulshaltigen Geräuschereignisse von der Anlage wahrnehmbar sind. Wo erforderlich, werden zusätzliche sekundäre Schallschutzmaßnahmen (z.B. Kapselung, Schalldämpfer) geplant und installiert.

Zur Emissionsminderung von Luftschadstoffen erfolgt der Einsatz von LOW-NO_x-Brennern. Bei der Rauchgasableitung kommen Trockenkamine zum Einsatz.

Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß den Vorgaben des WHG und der AwSV errichtet. In ständig genutzten Umschlagbereichen werden entsprechende Untergrundabdichtungen vorgesehen.

Durch die Umstellung von Kohle- auf Gasverbrennung wird ein insgesamt umweltschonenderes Verfahren mit geringeren Emissionen an Luftschadstoffen, Schwermetallen, Abfällen und Abwässern realisiert.

Als Überwachungsmaßnahmen für Luftschadstoffemissionen sind kontinuierliche Messeinrichtungen entsprechend den Anforderungen der 13. BImSchV mit Übermittlung an die Überwachungsbehörde (Emissionsfernüberwachung) vorgesehen



3.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erfolgen zum einen durch Flächeninanspruchnahme. Das Vorhaben wird im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Flächennutzungsplans verwirklicht, so dass die Vorschriften des Bundes-Naturschutzgesetzes über die Eingriffsregelungen nicht anzuwenden sind.

Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch Emissionen gasförmiger Schadstoffe hervorgerufen werden. Hierbei ist gemäß Nr. 4.4 TA Luft zu beurteilen, ob es durch die Zusatzbeiträge von Schwefeldioxid und Stickoxiden zu erheblichen Auswirkungen auf die Vegetation und auf Ökosysteme kommen kann.

Zur Bewertung der Auswirkungen der Belastung durch SO_2 und NO_x auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere werden die in der Immissionsprognose für das Kraftwerk prognostizierten Werte der maximalen Zusatzbelastung mit den Vorsorgewerten der TA Luft für empfindliche Ökosysteme verglichen. Liegen die Werte unterhalb der Irrelevanzschwelle, sind keine Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere zu erwarten. Als Irrelevanzkriterien werden gemäß Nr. 4.4.3 TA Luft für Schwefeldioxid $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für Stickstoffoxide $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ herangezogen. Die Zusatzbelastung für SO_2 liegt am Immissionsmaximum bei $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für NO_x als NO_2 bei $0,9 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Da die irrelevanten Zusatzbelastungswerte gemäß TA Luft direkt am Immissionsmaximum unterschritten werden, sind weitergehende Betrachtungen nicht erforderlich und es ist davon auszugehen, dass der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen gewährleistet ist.

Die vorhabenbedingten Schwefel- und Stickstoffimmissionen können auch eutrophierende und versauernde Wirkungen auf die im Umfeld der Anlage befindlichen Lebensräume haben. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen auf FFH-Gebiete zu untersuchen, die einen besonderen Schutzstatus aufgrund der europäischen FFH-Richtlinie haben.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete befinden sich in einer Entfernung von 4,6 km bis 5 km. Dies sind folgende vier Gebiete:

- FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE 4405-301)
- FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE 4605-301)



- FFH-Gebiet „Die Spey“ (DE 4606-301)
- FFH-Gebiet „Egelsberg“ (DE 4605-302)

Die vorhabenbezogenen Abschneidewerte entsprechend des Runderlasses des MULNV NRW vom 17.10.2019 von 0,3 kg N/ha*a für eutrophierenden Stickstoff und entsprechend des Runderlasses des MULNV NRW vom 05.06.2020 von 32 eq (N+S)/ha*a für versauernde Stoffeinträge werden für alle vier FFH-Gebiete unterschritten. Auch die Irrelevanz- bzw. Erheblichkeitsschwellen werden unterschritten. Daher kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der FFH-Gebiete maßgeblichen Bestandteile verbunden ist.

Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Säureeinträge und Eutrophierung auf die schutzwürdigen Biotope in der Umgebung des Kraftwerks sind ebenfalls nicht zu besorgen. Derartige Einträge sind bis zu 3 % der Critical Loads generell irrelevant. Sowohl die Zusatzeinträge an Stickstoff als auch die Säureeinträge liegen weit unter den entsprechenden Irrelevanzschwellen, so dass auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können ebenfalls durch Schallemissionen, Erschütterungen und Lichtemissionen bewirkt werden.

Lärmimmissionen können zu Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Vögeln führen. Aufgrund bekannter Labordaten kann als Erheblichkeitsschwelle für Lärmimmissionen bei Vögeln ein Mittelungspegel von 47 dB(A) angenommen werden. Für besonders empfindliche Brutvögel wurde gemäß einem Schlussbericht zu Vögel und Verkehrslärm im Rahmen eines FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aus dem Jahr 2007 ein kritischer Schallpegel von 47 dB(A) nachts und 52 dB(A) tags ermittelt, der je nach Aktivitätszeitraum der Vogelart anzuwenden ist. Gemäß dem Schallgutachten für das Kraftwerk liegen die Zusatzbelastungen durch das Vorhaben für den 550 m entfernten maßgeblichen IO2 bei maximal 32 dB(A) tags und nachts. Es ist daher mit keiner Veränderung der Geräuschkulisse und einer negativen Wirkung auf die in der Umgebung vorkommenden Arten zu rechnen. Eine Beeinträchtigung der Tiere durch Lärm im Betrieb ist somit auszuschließen.



Eine Beeinträchtigung durch Baulärm wird soweit möglich durch den Einsatz lärmarmen Maschinen und Fahrzeuge minimiert. Ferner erfolgt der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit des Wanderfalcken, soweit es sich um lärmintensive Baumaßnahmen handelt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die geplante Änderung des Kraftwerks N230 unter Beachtung bestimmter Maßnahmen zum Schutz des Wanderfalcken, die als Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorgaben und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Bundes-Naturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Durch die Baumaßnahmen und den Betrieb des Kraftwerks N230 werden keine relevanten Erschütterungen in der Nachbarschaft der Anlage hervorgerufen. Die Gründungsphase erfolgt auch bei der Pfählung mit erschütterungsarmen Verfahren, die sich mit den wahrnehmbaren Erschütterungen auf das Baugrundstück beschränken.

Die neuen Kesselanlagen werden lichttechnisch analog dem Bestand im CHEMPARK ausgerüstet. Aufgrund der Lage des Standortes des Änderungsvorhabens innerhalb des CHEMPARKS und der Tatsache, dass das Kraftwerk derzeit bereits der Industriekulisse entsprechend ausgeleuchtet ist, sind durch das Vorhaben auch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Insgesamt ist festzustellen, dass alle betrachteten Wirkfaktoren insgesamt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch das geplante Vorhaben führen.

3.5 Schutzgüter Fläche und Boden

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden können durch Flächenversiegelung, durch direkten Schadstoffeintrag und durch die Deposition von Luftschadstoffen erfolgen.

Die neu zu versiegelnde Fläche für die geplanten Bauwerke (Kesselhaus und Schaltanlagegebäude) wird ca. 1.152 m² betragen. Es werden versiegelte und geschotterte Flächen sowie industrielles Ödland im Nahbereich von Gleisanlagen in Anspruch genommen, so dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auswirkungen aufgrund von Schadstoffeinträgen in den Boden im Bereich der Anlage werden durch bauliche Vorkehrungen weitestgehend



ausgeschlossen. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß den Vorgaben des WHG und der AwSV errichtet.

Durch den Betrieb des geänderten Kraftwerkes N230 können NO und NO₂ zu einer zusätzlichen Stickstoffdeposition führen. Gemäß der dem Antrag beigefügten Immissionsprognose beträgt der Stickstoffeintrag durch das Vorhaben max. 0,026 kg/(ha*a) im Bereich von natürlich gewachsenen Böden. Im Vergleich zu einer guten landwirtschaftlichen Praxis mit bis zu 100 kg N/(ha*a) je nach Bodenart ist dieser Wert vernachlässigbar.

Unter Berücksichtigung des Wirkpfades Boden - Pflanzen kann diese Zusatzbelastung als irrelevant eingestuft werden.

Auch werden Schwermetalleinträge in die Böden aus den Kohlekraftwerksblöcken künftig entfallen, so dass insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

3.6 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch Wasserentnahme, Abwasserentsorgung und Einträge von Luftschadstoffen in Oberflächengewässer und das Grundwasser erfolgen.

Durch das Vorhaben im Kraftwerk N230 ergibt sich ein Wasserbedarf von 36,4 Mg/h Betriebswasser sowie 305 Mg/h VE-Wasser, gleichzeitig entfällt ein höherer Wasserbedarf der Kohlekessel. Die erforderliche Wasserversorgung wird innerhalb der bestehenden Genehmigungen der CURRENTA erfolgen. Hierzu sind keine Änderungen erforderlich, da ausreichend genehmigte Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Durch den Betrieb des Kraftwerks N230 fallen maximal 41,4 m³/h Abschlämmwasser an. Durch den Wegfall der Kohlekessel entfällt das REA-Abwasser und Kühlwasser aus den Kesseln K1 und K2, so dass sich insgesamt eine Reduktion des Abwasseranfalls von 244,6 m³/h ergibt. Die Abwässer werden maximale Temperaturen von 30 °C aufweisen und die Einleitgrenzwerte nach Anhang 31 der Abwasserverordnung einhalten.

Die in der Immissionsprognose nach TA Luft für das Vorhaben ermittelten Immissionszusatzbelastungen sind so gering, dass keine direkten nachteiligen Auswirkungen auf die oberirdischen Gewässer und indirekt auf das Grundwasser über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser zu besorgen sind.



Die berechnete maximale Deposition auf der gesamten Oberfläche des Rheins im Untersuchungsgebiet ergibt für den Stickstoffeintrag eine zusätzliche Belastung von 20,5 kg N/a. Im Vergleich zur Vorbelastungsfracht des Rheins, die bei mittlerem Niedrigwasser bei 83.729 Mg N/a liegt, sind diese Einträge irrelevant.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben zu erwarten. Durch den Entfall der Kohlekessel ist effektiv mit einem geringeren Eintrag von Luftschadstoffen in die Oberflächengewässer und mit einem geringeren Abwasseranfall zu rechnen.

3.7 Schutzgut Luft

Die Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, erfolgt nach den Maßgaben der TA Luft. Hierfür ist zunächst der Umfang der Ermittlungspflichten festzulegen.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (Nr. 4.2.2 Buchstabe a), Nr. 4.3.2 Buchstabe a, Nr. 4.4.1 Satz 3, Nr. 4.4.3 Buchstabe a) und Nr. 4.5.2 Buchstabe a) TA Luft)

entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor.

Für die geänderte Gesamtanlage (d.h. Betrieb der bereits bestehenden gasbefeuerten Gaskessel K3 und K4 und der neuen Wasserrohrkessel) wurde u.a. eine Immissionsprognose nach TA Luft erstellt.

Gemäß der Immissionsprognose nach TA Luft ergeben sich die folgenden maximalen Immissionszusatzbelastungen im Jahresmittel (IJZ_{max}) für die geänderte Gesamtanlage:



Tabelle 1: Immissionszusatzbelastung aus geänderter Gesamtanlage:

	IJZmax [µg/m³]	IW [µg/m³]	IJZmax / IW [%]	Irrelevante Zu- satzbelastung nach TA Luft [µg/³]
Schwefeldioxid	0,3	50	0,6	1,5
Stickstoffdioxid	0,1	40	0,3	1,2
Stickstoffoxide	0,9	30	3,1	3
Feinstaub PM10	0,04	40	0,1	1,2

Tabelle 2: Depositionszusatzbelastung aus geänderter Gesamtanlage:

	IJZmax [µg/m²/d]	IW [µg/m²/d]	IJZmax / IW [%]	Irrelevante Zu- satzbelastung nach TA Luft [µg/m²/d]
Staub	41,2	350.000	0,01	10.500

Wie den Tabellen zu entnehmen ist, liegen die Jahresmittel der Immissions- und Depositionszusatzbelastung für alle Luftschadstoffe am Ort der höchsten Belastung unter den entsprechenden Irrelevanzwerten der TA Luft. Für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Feinstaub liegen die ermittelten Zusatzbelastungen unter 1 % der Immissionswerte.

Berücksichtigt man die Stilllegung der Kohlekessel K1 und K2, verringert sich der bisherige Anteil des Kraftwerks an der Immissionsvorbelastung für alle emittierten Luftschadstoffe.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben im Hinblick auf das Schutzgut Luft keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden.

3.8 Schutzgut Klima

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima können durch Treibhausgasemissionen erfolgen. Gegenüber dem Status quo werden mit der beantragten



Änderungsgenehmigung durch den Einsatz von zwei neuen Gaskesseln und die Stilllegung der beiden Kohlekessel die CO₂-Emissionen und somit die Treibhausgasemissionen reduziert. Die Reduktion bezogen auf den Status quo wird ca. 16 % für das künftige Gesamtkraftwerk N230 betragen. Die geänderte Anlage wird weiterhin am Emissionshandel teilnehmen.

Auswirkungen auf das lokale Klima können sich durch die Errichtung der Gebäude und die Abwärme aus den Schornsteinen ergeben. Da der Kraftwerksstandort bereits ein Gewerbe- bzw. Industrieklimatop darstellt, wird die zusätzliche Versiegelung von maximal 0,115 ha zu keiner Änderung der lokalklimatischen Verhältnisse führen. Die Abwärme aus den Schornsteinen kann in Bodennähe lokal eine Erhöhung der Lufttemperatur bewirken, eine Veränderung von Jahres- oder Monatsmittelwerten kann aufgrund der geringen Auswirkungen aber ausgeschlossen werden.

3.9 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können insbesondere durch Flächeninanspruchnahme und durch den Baukörper hervorgerufen werden.

Es ergibt sich keine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild, da das örtliche Landschaftsbild bereits durch die bestehende Anlagenstruktur industriell geprägt ist.

Auch ein Teil des Untersuchungsraumes ist bereits durch diverse industrielle Anlagen im Landschaftsbild beeinträchtigt, insbesondere der Raum in direkter Umgebung zu dem Kraftwerk. Auch der Bereich weiter östlich, bei Duisburg-Bliersheim, ist erheblich vorbelastet.

Generell sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Bau der neuen Gebäude möglich, hinsichtlich der industriellen Prägung des Gebietes mit einer Vielzahl von technischen Bauten werden die neuen Gebäude aber nicht wahrgenommen. Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung und den Betrieb der neuen Kesselanlagen in N230 nicht beeinträchtigt, da die vorhandenen Anlagen bereits größere Abmessungen bis zu 180 m Höhe aufweisen und es sich um ein ausgewiesenes Industriegebiet handelt.

Die Beeinträchtigung ist entsprechend als gering bis vernachlässigbar einzustufen und eine Kompensation daher auch materiell nicht erforderlich.



3.10 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind durch das Änderungsvorhaben im Kraftwerk N230 keine Auswirkungen zu erwarten. Auf dem vorgesehenen Standort selbst befinden sich keine Baudenkmäler oder Bodendenkmäler, so dass die Errichtung keine Relevanz entfaltet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich dagegen eine Vielzahl von Bau- und Bodendenkmälern. Besonders hervorzuheben ist hier die Burg Linn, da sie durch die historische Bausubstanz von überregionaler Bedeutung ist.

Materialien unterliegen zwar insbesondere durch die Verwitterungsfaktoren wie z.B. Regen und Frost einem natürlichen Zerfall, jedoch können anorganische Luftschadstoffe den Zerfall beträchtlich beschleunigen. Besonders die säurebildenden anorganischen Gase Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid können für Schäden an der Bausubstanz verantwortlich sein.

Oberhalb einer Konzentration von 10 - 20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ SO_2 sind Schäden durch Schwefeldioxid an Gebäuden und historischen Denkmälern bedeutsam. Bei Konzentrationen in dieser Höhe übersteigt der Schaden deutlich den natürlichen Abbauprozess in sauberer Luft. Die prognostizierte Zusatzbelastung durch das Kraftwerk N230 von 0,3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ SO_2 im Maximum liegt deutlich darunter. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ergibt sich eine Gesamtbelastung von maximal 3 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ für den Luftschadstoff SO_2 . Somit liegt derzeit keine besondere Belastungssituation für SO_2 vor.

Schäden an der Bausubstanz durch NO_2 sind ab Konzentrationen von 15-30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten. Zwar ergibt die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung einen Wert von 27,1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ für den Luftschadstoff NO_2 , die hohe Gesamtbelastung von NO_2 resultiert jedoch nicht aus der berechneten Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben, die im Maximum bei 0,1 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt, sondern aus der Vorbelastung.

Bezogen auf Schloss Linn liegt für NO_2 die Vorbelastung bei ca. 27 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (gemäß LUQS-Station Krefeld-Hafen 2019) und die Zusatzbelastung aus dem Vorhaben bei weniger als 0,05 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Dies zeigt nochmals die Irrelevanz der Zusatzbelastung im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der Bausubstanz von Schloss Linn. Die Schwelle von 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, ab



welcher Auswirkungen auf Bauten nicht mehr auszuschließen sind, wird auch in Summe für Schloss Linn nicht überschritten.

3.11 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für den Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit ergibt sich eine potenzielle Betroffenheit aus der Beeinträchtigung seiner Lebensbedingungen, die durch die übrigen Schutzgüter bestimmt werden. In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist zu prüfen, inwieweit sich durch das Vorhaben neben den direkten Auswirkungen (z.B. durch Geräusche) indirekte Auswirkungen (Wechselwirkungen) über die übrigen Schutzgüter ergeben können (z.B. durch Immissionen von Luftschadstoffen, die direkt oder auch indirekt über den Boden, das Wasser, Pflanzen und Tiere einwirken können).

Die indirekten Auswirkungen sowie die Auswirkungen durch die Emission von Luftschadstoffen wurden bereits in den vorangegangenen Kapiteln betrachtet. Daher wird jetzt noch auf die Auswirkungen durch Geräusche, Erschütterungen, Gerüche und Lichtemissionen eingegangen.

Auswirkungen durch Geräusche

Zur Ermittlung der durch den Betrieb des Kraftwerks N230 einschließlich des damit verbundenen Fahrzeugverkehrs verursachten Geräusche hat CURRENTA eine Schallemissions-/Immissionsprognose vorgelegt. Hierbei wurden sowohl der bestehende Betrieb als auch die geplanten Änderungen berücksichtigt. Die Schallemissionen des bestehenden Betriebes wurden durch Messungen erfasst, für die geplanten Erweiterungen wurden die Schalleistungen der schalltechnisch relevanten Apparate aufgrund von Herstellerangaben bzw. Literaturangaben angesetzt.

Unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben, die als Nebenbestimmungen (Nr. I.3.1) festgeschrieben werden, kommt die Schallprognose zu den folgenden Ergebnissen:



Tabelle 4: Beurteilungspegel und Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten

	Maßgeblicher Immissionsort	Immissionsrichtwerte in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)	
		Tag	Nacht	L _{r,T}	L _{r,N}
IO1	Mendelstraße 1	50	35	29	25
IO2	Duisburger Str. 409	60	45	32	32

Zur Beurteilung der durch das Kraftwerk N230 verursachten Schallsituation an den maßgeblichen Immissionsorten gemäß TA Lärm sind die gebildeten Beurteilungspegel mit den zulässigen Immissionsrichtwerten zu vergleichen.

Dieser Vergleich zeigt, dass durch das geänderte Kraftwerk N230 die anzusetzenden Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Da auch keine einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen zu erwarten sind, die die Immissionsrichtwerte erreichen oder überschreiten, liegen die Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Durch das Vorhaben sind somit keine relevanten Auswirkungen durch die Schallemissionen der Anlage auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Berücksichtigt man, dass durch die Außerbetriebnahme der mit Kohle befeuerten Kessel der gesamte anlagenbezogene LKW-Verkehr, der gesamte Schienenverkehr sowie der Betrieb von Radlader und Bagger zum Kohleumschlag entfällt und die bei der Planung der Erweiterung getroffenen Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist insgesamt durch die Umsetzung des Vorhabens eine Verbesserung der Lärmsituation zu erwarten.

Auswirkungen durch Erschütterungen

Durch den Betrieb des Kraftwerkes N230 sind keine signifikanten Erschütterungen, die in der Wohn- und/oder Gewerbenachbarschaft wahrzunehmen sind und dort zu Belästigungen führen können, zu erwarten.



Auswirkungen durch Gerüche

Geruchsemissionen sind im Betrieb auf Grund des Brennstoffs Erdgas so gering, dass sie geruchlich bodennah nicht wahrnehmbar sind. Es kommt zu keiner wahrnehmbaren Geruchsfreisetzung.

Auswirkungen durch Lichtemissionen

Die Beleuchtung der Anlage wird im arbeitsschutzrechtlichen Maß ausgeführt, wobei nur nach unten gerichtete Strahler eingesetzt werden.

Bei der Beurteilung der Lichtimmissionen sind empfindliche Nutzungen in der Umgebung des geplanten Kraftwerkes zu berücksichtigen. Sehr empfindliche Nutzungen sind in der Standortumgebung derzeit nicht vorhanden. In ca. 1.200 m Entfernung östlich von N230 befindet sich das NTZ auf Duisburger Stadtgebiet. Für mittel empfindliche Nutzungen wie Mischgebiete und allgemeine Wohnbereiche beträgt die kürzeste Entfernung zur Standortgrenze ca. 1.500 m (Hofanlage, Budberger Weg 10) im Nordosten. Gering empfindliche Nutzungen (Industrie und Gewerbegebiete) befinden sich in der nächsten Umgebung in 950 m Abstand

Der Standort des Kraftwerks N230 ist durch den vorhandenen CHEMP-ARK bereits vorbelastet und es handelt sich um ein ausgewiesenes Industriegebiet.

Die Auswertung von lichttechnischen Gutachten ähnlicher Vorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung von Lichtrichtwerten aufgrund der großen Entfernungen zu empfindlichen und mittelempfindlichen Gebieten sichergestellt ist, da selbst die strengsten Immissionsrichtwerte von 1 lx in der Nacht deutlich für alle Standorte unterschritten werden. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen durch Lichtemissionen zu erwarten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind, wie die Untersuchung der Auswirkungen der einzelnen Umweltbereiche bzw. Schutzgüter ergeben hat.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen



hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Im Folgenden wird dargestellt, dass diese Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. In diesem Verfahren zur Erteilung einer 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG ist es zudem erforderlich, dass die vorläufige positive Gesamtbeurteilung festgestellt wird.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die beteiligten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende



Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts und des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

4.1.1 Luftverunreinigungen

Zur Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) wurde u.a. auch die Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 13. BImSchV) mit Verordnung vom 06.07.2021 neu gefasst. In der Verordnung sind die an Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen zu stellenden materiellen Anforderungen festgelegt. Die 13. BImSchV konkretisiert nur die Grundpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen), diese aber im Grundsatz abschließend. Daher bleiben die Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BImSchG unberührt. In diesem Zusammenhang ist auf die Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Nummer 4 der TA Luft hinzuweisen, die ergänzend Anwendung finden.

Die im Teilgenehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist. Bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte wurden die Anforderungen der novellierten 13. BImSchV vom 06.07.2021 beachtet. Obwohl in den beiden neuen Wasserrohrkesseln neben Erdgas auch betriebliche Abgase aus Produktionsanlagen des CHEMPARKS Krefeld-Uerdingen verbrannt werden, werden für die Anlage die Emissionsgrenzwerte des § 31 der 13. BImSchV festgelegt. Bei



den Ersatzbrennstoffen handelt es sich um halogenfreie, reine aliphatische Kohlenwasserstoffverbindungen, die im Vergleich zu Erdgas keine anderen emissionsrelevanten Komponenten im Verbrennungsprozess erzeugen und die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Entstehung von Gesamt-C sowie die Bildung von Dioxinen und Furanen ausgeschlossen werden kann.

Die zukünftig vom Kraftwerk N230 einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte sind in den Nebenbestimmungen I.3.2.2 bis I.3.2.4 festgelegt.

Alle Abluftströme, über die es durch den Betrieb des geänderten Kraftwerks N230 (bestehende Gaskessel 3 und 4 sowie beantragte Wasserrohrkessel 50 und 60) zu Emissionen von Luftschadstoffen in die Umwelt kommen könnte, werden gefasst und über Schornsteine in die Atmosphäre geleitet. Hierdurch kommt es zu den folgenden Emissionsquellen:

- Schornstein für Gaskessel 3 und 4 mit einer Höhe von 180 m
- 2 Schornsteine für die Wasserrohrkessel 50 und 60 mit einer Höhe von jeweils 45 m

Den Antragsunterlagen wurde eine Schornsteinhöhenberechnung beigelegt, die durch das LANUV NRW geprüft und als nachvollziehbar und plausibel eingestuft wurde. Die vorgelegte Immissionsprognose wurde ebenfalls durch das LANUV NRW geprüft und als plausibel angesehen.

Wie auch im Kapitel 3.7 Schutzgut Luft detailliert ausgeführt, wird mit der den Antragsunterlagen beigelegten Luftschadstoffimmissionsprognose plausibel nachgewiesen, dass die durch die Anlage hervorgerufenen Immissionszusatzbelastungen irrelevant sind

Durch die gemäß den Anforderungen der 13. BImSchV vorgesehenen Emissionsmessungen, die durch kontinuierliche Messung und Übermittlung über das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) an die zuständige Überwachungsbehörde erfolgen, ist eine Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen möglich.

4.1.2 Geräusche

Als wesentliche neue schallemittierende Quellen bei der wesentlichen Änderung des Kraftwerks N230 durch die zwei neuen Wasserrohrkessel sind die im Freien vorgesehenen Apparate wie die Auslässe der Entspannungsbehälter und der Entgaser, die Auslässe der Kamine für die Kessel



50 und 60 sowie die Ansaugung durch die Frischluftgebläse der Kessel 50 und 60 zu nennen.

Als Schallminderungsmaßnahmen werden die Auslässe sowie das Frischluftgebläse saug- und druckseitig mit Schalldämpfern versehen.

An den vorhandenen Aggregaten wird vor dem Kaminauslass des 180 m Kamins für die Dampfkessel 3 und 4 ein Schalldämpfer eingebaut.

Als weitere Lärminderungsmaßnahme an der vorhandenen Anlage ist vorgesehen, alle Fenster an der Nord-, West- und Südfassade des Kesselhauses und der Turbinenhalle von N230 ab +7,5m aufwärts dauerhaft geschlossen zu halten. Auch die Türen an der Nordseite von N230 zu den Podesten / Freianlagen werden ab +7,5 m aufwärts dauerhaft geschlossen gehalten.

Ebenfalls werden alle bestehenden Öffnungen und Fenster am Kesselhaus von Kessel 4 dauerhaft verschlossen.

Durch die Außerbetriebnahme der mit Kohle befeuerten Kessel ergibt sich eine weitere Verminderung der Schallimmissionen, u.a. durch Entfall des gesamten anlagenbezogenen LKW-Verkehrs, des gesamten Schienenverkehrs sowie des Betriebes von Radladern und Bagger zum Kohleumschlag.

In der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die zu erwartenden Beurteilungspegel der geänderten Anlage an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte zur Tagzeit um mindestens 21 dB und zur Nachtzeit um mindestens 10 dB unterschreiten. Kurzzeitige Geräuschspitzen halten die Immissionsrichtwerte ein bzw. sind nicht zu erwarten ebenso wie tieffrequente Geräusche.

Durch den Betrieb des geänderten Kraftwerks N230 sind somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von Nr. 2.1 der TA Lärm zu erwarten.

Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (Mindest-Schalldämmmaße der Bauteile u. ä.) schon während der Bauausführung umzusetzen sind. Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte sowie erforderliche Messverpflichtungen werden ebenfalls über Nebenbestimmungen geregelt.

Weitere Ausführungen sind dem Kapitel 3.11 Schutzgut Mensch dieses Bescheides zu entnehmen



4.1.3 Gerüche

Durch den Betrieb der Anlage mit Erdgas als Brennstoff und der Ableitung der Abgase über den vorhandenen 180 m hohen Schornstein (Gaskessel 3 und 4) bzw. über die beantragten 45 m hohen Schornsteine (Wasserrohrkessel 50 und 60) in den freien Luftstrom sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Geruchsemissionen auszuschließen.

4.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Während des Betriebs der Anlage fällt kein Abfall an. Bei Wartungsarbeiten anfallende Abfallmengen werden fachgerecht entsorgt.

4.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Gemäß § 7 der 13. BImSchV sind bei der Errichtung einer Anlage Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung durchzuführen, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig.

Die neu zu errichtenden zwei Wasserrohrkessel im Kraftwerk N230 werden 110 bar-Dampf erzeugen, welcher in die 110 bar-Sammelschiene des Kraftwerks eingespeist wird. Zur Versorgung des CHEMPARKS mit 16 bar bzw. 6 bar wird der Dampf über vorhandene Turbinen des Kraftwerks entspannt und gleichzeitig Strom erzeugt. Hierdurch wird Kraft-Wärme-Kopplung realisiert. In den Gaskesseln werden Gesamtwirkungsgrade von über 75 % erreicht.

4.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt, durch die sichergestellt wird, dass nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren für



die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen sowie aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

4.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Kraftwerk N230 ist Teil des Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG der Currenta GmbH & Co. OHG im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen. Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der 12. BImSchV.

Den Antragsunterlagen liegen Gutachten eines nach § 29b Abs. 1 BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zu Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen im Kraftwerk N230 und zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß KAS-18-Leitfaden bei.

Die vorgelegten Unterlagen sind Teil eines herstellerunabhängigen Antrags auf eine 1. Teilgenehmigung für die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sowie die Errichtung des Gebäudes N269. Die Anlagenkonfiguration ist noch nicht soweit ausgereift, dass endgültige Aussagen zur Anlagensicherheit im Detail dargelegt werden können. Daher wurden vorläufige Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V. m. Anhang I und II der Störfall-Verordnung dem Genehmigungsantrag beigelegt.

Die vorgelegten Unterlagen zur Anlagensicherheit wurden dem LANUV NRW zur Begutachtung vorgelegt. Das LANUV NRW hat hierzu mitgeteilt, dass die Unterlagen, und hier insbesondere die Ermittlung des angemessenen Abstands zeigen, dass keine grundsätzlichen sicherheitstechnischen Gründe gegen das Vorhaben sprechen und hinsichtlich der Anlagensicherheit von der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit auszugehen ist.

Da bei den vorläufigen Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V. m. Anhang I und II der Störfall-Verordnung wesentliche Angaben, die für eine fachliche Beurteilung notwendig sind, fehlen, war eine fachtechnische Prüfung und Begutachtung nicht möglich. Dies wird nach Vorlage



vollständiger Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV i.V. mit Anhang II der Störfall-Verordnung in einem weiteren Teilgenehmigungsverfahren erfolgen.

4.5.2 Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV)

Da keine Verdunstungskühler, Kühltürme oder Nassabscheider eingesetzt werden, sind die Anforderungen der 42. BImSchV hier nicht anzuwenden.

4.5.3 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht

Der Anlagenstandort liegt im Bereich des Durchführungsplans Nr. 100 Hohenbudberg Niederfeldweg von 1959, der für das Vorhabengrundstück ein Industriegebiet festsetzt. Nach Ansicht der Stadt Krefeld ist die Rechtskraft des Durchführungsplans Nr. 100 jedoch fraglich. Der geltende Flächennutzungsplan stellt das Baugrundstück als Industriegebiet dar.

Die Stadt Krefeld hat in ihrer Stellungnahme vom 26.05.2021 hierzu ausgeführt, dass das Vorhaben nach § 34 BauGB zulässig ist und somit die Anlage im Einklang mit der kommunalen Entwicklung steht.

Weiterhin führt die Stadt Krefeld in ihrer Stellungnahme aus, dass das Vorhaben gegen folgende zwingende Vorschriften der Landesbauordnung (BauO NRW) verstößt:

- § 6 Abs. 10, für die geringfügige Überdeckung der Abstandsflächen.
- § 27 Abs. 1, weil die tragende Konstruktion der Stützen, Träger und Wände im Kesselhaus nicht der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.
- § 31 Abs. 1, weil die tragende Konstruktion der Decken im Kesselhaus nicht der Feuerwiderstandsklasse F 30 entsprechen.

Gegen die beantragten Abweichungen von den §§ 6, 27 und 31 BauO NRW bestehen aus Sicht der Stadt Krefeld aufgrund der in der brandschutztechnischen Stellungnahme begründeten Kompensationsmaßnahmen keine Bedenken. Des Weiteren betragen die Abstände zwischen den Gebäuden mindestens 5,00 m.



Es wurden Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in diesem Bescheid unter Anlage 2 übernommen wurden.

4.5.4 Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei dem Kraftwerk N230 um eine IED-Anlage handelt, in der relevant gefährliche Stoffe (rgS) gehandhabt werden, ist nach § 4a Abs. 4 und § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für die Anlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Für das Kraftwerk wurde im Jahr 2015 ein Ausgangszustandsbericht erstellt. Aufgrund der Neuerrichtung des Gebäudes N269 zum Betrieb von zwei neuen Wasserrohrkesseln und dem Einsatz von relevant gefährlichen Stoffen ist der bestehende AZB fortzuschreiben. Mit den Antragsunterlagen für die 1. Teilgenehmigung wurde ein Konzept zur Fortschreibung des AZB vorgelegt und vom Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüft. Aus Sicht des Dezernates 52 sieht das Konzept eine ausreichende Anzahl an Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Bereich des Kraftwerkes N230 zur Dokumentation des Ausgangszustands vor und entspricht den gestellten Anforderungen.

Sofern die Bodenuntersuchungen entsprechend dem Konzept durchgeführt werden, bestehen aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Die Vorhabenfläche ist im Altlastenkataster der Stadt Krefeld verzeichnet. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld hat entsprechend den Untersuchungsumfang für die Baumaßnahmen festgelegt, der durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid festgeschrieben wird.

4.5.5 Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Düsseldorf hat mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine abwassertechnischen Bedenken bestehen.

Für den Betrieb der Kessel werden nur geringe Mengen Prozesswasser benötigt (36,4 Mg/h Betriebswasser, 305 Mg/h VE-Wasser). Die benötigten Mengen werden aus dem bestehenden Betriebswasser- bzw. VE-



Wassernetz der CURRENTA entnommen und sind durch die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Grundwassersicherung des Standortes abgedeckt.

Eine Grundwasserhaltung ist nicht erforderlich, da während der Bauphase keine Baugruben entstehen. RCL-Material wird nicht eingebaut. Es ist ggfs. eine Tiefgründung mit Bohrpfählen vorgesehen (Mindestpfahl-länge 8 m, nicht tiefer als +20,5 m NN), die nach § 49 Abs. 1 WHG fristgerecht anzuzeigen ist.

Die Anlage liegt nicht im Bereich eines festgesetzten Wasserschutzgebietes, eines Einzugsgebietes der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder eines Reservegebietes. Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet liegenden Wasserschutzgebiete „470430 - WGA Uerdingen Bruchweg“ und „470618 - Mündelheim“ sind nicht zu besorgen.

Auch aus Sicht der Fachgebiete „Hochwasserschutz“ und „Wasserversorgung und Gewässerschutz“ bestehen keine Bedenken

Für den Betrieb der Wasserrohrkessel wurden aus Abwassersicht Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides übernommen wurden.

Vorbeugender Gewässerschutz

Gegen die Errichtung der antragsgegenständlichen Anlagen bestehen bezüglich der Belange, die sich aus der AwSV ergeben, keine Bedenken. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass das Anlagenkonzept plausibel ist und unter Bezug der vorgelegten beispielhaft zu verwendenden Bauprodukte die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV erfüllt werden. Die abschließende Beurteilung zum Betrieb der Anlagen ist erst nach Vorlage der endgültig zu verwendenden Bauprodukte in einer weiteren Teilgenehmigung möglich.

4.5.6 Natur- und Landschaftsschutz

Das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) der Bezirksregierung Düsseldorf hat nach Prüfung der Antragsunterlagen mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen, wenn die im Antrag enthaltenen



fachlichen und rechtlichen Vorgaben eingehalten und die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Der geltende Flächennutzungsplan stellt das Baugrundstück als Industriegebiet dar. Das Vorhaben entspricht den Anforderungen des § 34 BauGB. Daher ist gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG keine naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erforderlich.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (Umkreis von 9 km) befinden sich in einer Entfernung von 4,6 km bis 5 km. Dies sind folgende vier Gebiete:

- FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE 4405-301)
- FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE 4605-301)
- FFH-Gebiet „Die Spey“ (DE 4606-301)
- FFH-Gebiet „Egelsberg“ (DE 4605-302)

Aus der mit den Antragsunterlagen vorgelegten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Sweco, März 2021) geht plausibel hervor, dass sich aus den geplanten Änderungen am Kraftwerk N230 keine erheblichen Wirkungen auf diese vier FFH-Gebiete ergeben. Aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen nur über die Immissionen von Luftschadstoffen möglich. Die vorhabenbezogenen Abschneidewerte entsprechend des Runderlasses des MULNV NRW vom 17.10.2019 von 0,3 kg N / ha*a für eutrophierenden Stickstoff und entsprechend des Runderlasses des MULNV NRW vom 05.06.2020 von 32 eq (N+S) / ha*a für versauernde Stoffeinträge werden für alle vier FFH-Gebiete unterschritten. Auch die Irrelevanz- und bzw. Erheblichkeitsschwellen werden unterschritten.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der FFH-Gebiete maßgeblichen Bestandteile verbunden ist. Eine tiefergehende FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzausweisungen sind von der Planung nicht betroffen.



Artenschutz:

Der Bereich der geplanten Änderung befindet sich inmitten eines Industriegebietes mit größtenteils versiegelter Fläche und entsprechenden Industrieanlagen. Laut Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind „die überplanten Flächen faunistisch unbedeutend“, artenschutzrechtliche Konflikte seien nicht zu erwarten (ökon, Februar 2021). Für Amphibien und Reptilien wird eine Eignung als Lebensraum ausgeschlossen.

Gehölze sowie bestehende Gebäude werden nicht beansprucht. Jedoch befindet sich an einem benachbarten Gebäude zum Vorhabenstandort ein Wanderfalken-Kasten, welcher als Brutplatz genutzt wird. Durch die Bautätigkeiten, insbesondere durch Arbeiten mit Baukränen zur Brutzeit des Wanderfalken, kann eine Betroffenheit des Wanderfalken durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen (Umsiedlung des Wanderfalken-Kastens außerhalb der Balz-, Brut- und Ausflugzeit der Jungvögel zwischen dem 01.08. und 15.02., Anflugschutz an den Schornsteinen, Monitoring) sind jedoch geeignet, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten zu vermeiden. Vor Umsetzung des Wanderfalken-Kastens dürfen keine Bautätigkeiten zwischen dem 16.02. und 31.07. in der Höhe bzw. unter Einsatz von Baukränen erfolgen.

Zur fachgerechten Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese stellt die fachgerechte Umsetzung der Wanderfalken-Kasten-Umsiedlung sicher, sorgt für die Einhaltung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Nebenbestimmungen und nimmt ggf. erforderlich werdende Abstimmungen mit der jeweiligen Unteren bzw. der Höheren Naturschutzbehörde wahr.

Das im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehene Monitoring ist rechtzeitig mit der Stadt Krefeld als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen.

Es sind keine weiteren Erhebungen aus artenschutzfachlicher Sicht erforderlich. Sollten trotzdem im Laufe des Verfahrens weitere planungsrelevante Arten gefunden werden, müssen ggf. erforderliche Maßnahmen ergriffen werden. Die Genehmigungsbehörde sowie die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde sind umgehend zu informieren.

Voraussetzung für die artenschutzverträgliche Durchführung der Baumaßnahme ist die strikte Beachtung der im Artenschutzrechtlichen Fach-



beitrag (ökon, Februar 2021) aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, die in diesen Genehmigungsbescheid übernommen wurden. Die Maßnahmen sind plausibel und nachvollziehbar und eine Umsetzung erscheint geeignet, um den Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern.

Weitere Ausführungen sind dem Kapitel 3.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dieses Bescheides zu entnehmen

4.5.7 Luftfahrtrechtliche Belange

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus luftrechtlicher Sicht nach Prüfung durch das Dezernat 26 (Luftverkehr) keine Bedenken.

Die Belange der Bundeswehr werden durch das Vorhaben berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Das beantragte Bauwerk soll in einer Entfernung von 39,9 km zur Luftverteidigungsanlagen (LVR-Anlage) Marienbaum mit einer maximalen Bauhöhe von ca. 27 m über Grund errichtet werden. Das bedeutet, dass das geplante Bauwerk bis rund 171,4 m unterhalb des Erfassungsbereiches der LVR-Anlage Marienbaum bleibt. Aufgrund der geringen Bauhöhe sind keine Verschattungseffekte durch das Bauvorhaben zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Radarerfassung ist daher nicht zu erwarten.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat dem Vorhaben daher zugestimmt.

4.6 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet wird sowie die in Anlage 2 aufgeführten Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Die in der Stellungnahme aufgeführten Anlagendaten wurden in diesen Genehmigungsbescheid übernommen.



4.7 Beurteilung der Einwendungen und Erkenntnisse aus dem Erörterungstermin

Während der Einwendungsfrist vom 17.06.2021 bis einschließlich 16.08.2021 gingen fünf Einwendungen gegen das Vorhaben ein, die am 01.09.2021 im „Seidenweberhaus“ in Krefeld erörtert wurden.

Im Folgenden wird auf die Hauptaspekte der in den Einwendungen vorgetragene Argumente eingegangen, soweit sie noch nicht in den vorangegangenen Punkten angesprochen wurden:

Verfahrensrecht / Allgemeines

1. Im Erörterungstermin wurde noch einmal deutlich gemacht, dass Antragsgegenstand die wesentliche Änderung des Kraftwerks N230 ist, eine Neugenehmigung wird nicht beantragt. Neben dem Neubau von zwei Wasserrohrkesseln wird auch die Stilllegung der kohlebefeuer-ten Dampfkesselanlagen 1 und 2 beantragt. Weiterhin wurde dargelegt, dass in einer zu erteilenden Genehmigung auch der Zeitpunkt der Stilllegung festgeschrieben wird; in der Regel wird dies spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der zwei Wasserrohrkessel sein. Hierbei ist zu beachten, dass die beiden Wasserrohrkessel erst nach einem Probetrieb von mehreren Monaten in den dauerhaften Volllastbetrieb gehen können. Die stillzulegenden kohlebefeuer-ten Dampfkesselanlagen 1 und 2 dienen während des Probetriebes als Betriebs- und Ausfallreserve. Ein gleichzeitiger Volllastbetrieb der stillzulegenden kohlebefeuer-ten Dampfkesselanlagen 1 und 2 und der zwei Wasserrohrkessel während des Probetriebes ist wegen der Begrenzung durch das Dampfnetz verfahrenstechnisch nicht möglich. In der Nebenbestimmung I.1.5.3 ist dies verbindlich vorgegeben.

Antragsunterlagen

2. Von Seiten der Einwender wurde bezweifelt, ob im Formular 3 die Zusammensetzung des ND-Abgas richtig angegeben wurde, da 116 Gewichtsprozent als Zusammensetzung angegeben wurde.

In dem Formular 3 wurden die maximalen Anteile des jeweiligen Stoffes angegeben und sind somit Bandbreiten, die nicht einfach addiert werden können.



3. Es wurde von den Einwendern bemängelt, dass die Firma Currenta sowohl als Antragstellerin als auch als Gutachterin für Prognosen und Gutachten in den Antragsunterlagen auftritt.

Es ist zu unterscheiden zwischen Sachverständigengutachten und Gutachten, die vom Antragsteller im Genehmigungsverfahren vorgelegt werden. Für den Genehmigungsantrag ist es nicht erforderlich, die Schall- und Luft-Immissionsprognosen durch anerkannte Gutachter erstellen zu lassen. Die Gutachten werden durch die Genehmigungsbehörde und/oder beteiligte Behörden geprüft und falls die Genehmigungsbehörde es für erforderlich hält, kann sie die Gutachten nochmals durch externe Sachverständige überprüfen lassen.

Anlagensicherheit / Brandschutz

4. Von Seiten der Einwender wurde bezweifelt, dass die Betrachtung der Freisetzung von Kohlenmonoxid als ausreichend anzusehen ist, wo doch auch Armgas mitverbrannt werden soll.

Das toxische Gefahrenpotenzial der Anlage wurde im Gutachten gemäß KAS 18-Leitfaden anhand von Ausbreitungsrechnungen für Kohlenmonoxid ermittelt und das Gefahrenpotenzial einer Explosion wurde durch Auswirkungsbetrachtungen für Erdgas bzw. Propan abgedeckt. Vom LANUV NRW wurden beide Szenarien geprüft und als ausreichend konservativ angesehen.

Luftverunreinigungen

5. In den Einwendungen wurde bezweifelt, dass die Weiternutzung des 180 m hohen Kamins für die beiden vorhandenen Gaskessel K3 und K4 dem Stand der Technik entspricht und somit zulässig ist.

Die Ableitung der Abgase der beiden vorhandenen Gaskessel K3 und K4 wird weiterhin über den bestehenden 180 m hohen Kamin erfolgen. Dies wurde seinerzeit genehmigt und ist Bestand, auch wenn eine heute durchzuführende Schornsteinhöhenberechnung für die beiden Kessel deutlich geringere Kaminhöhen ergeben würde.

6. In den Einwendungen wurde bezweifelt, dass insbesondere durch die Mitverbrennung von ND-Abgas und Armgas, die einen relativ hohen Stickstoffgehalt haben, die Grenzwerte für NO_x ohne weitere Abgasreinigung eingehalten werden können.



Der Grenzwert für NO_x wird in einer Nebenbestimmung in der Genehmigung festgelegt. Die Einhaltung des Grenzwertes wird technologisch über die eingesetzten NO_x-armen Brenner (Low-NO_x-Brenner) sichergestellt.

Die Überwachung der Einhaltung der Emissionen erfolgt kontinuierlich und wird mittels Emissionsfernüberwachungssystem an die Überwachungsbehörde übermittelt.

Geräuschemissionen

7. Es wurde von den Einwendern bemängelt, dass bei der Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte in der Schallprognose nur zwei Immissionsorte als maßgeblich angesehen werden.

Der maßgebliche Immissionsort gemäß TA Lärm ist der zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist.

In der Schallprognose wurden nur zwei Immissionsorte ausgewiesen, da an den anderen Orten rund um den Chempark eine Überschreitung weniger zu erwarten ist. Dies wurde durch Referenzorte, die im Schallgutachten angegeben wurde, bestätigt.

Wasser

8. Von den Einwendern wurden weitere Maßnahmen zur Überflutungssicherung der Anlage bei Extremhochwasser gefordert.

Der Kraftwerksstandort N230 liegt oberhalb der entsprechenden Hochwassergefahren und -risikokarten, die im Hochwasser-Risikomanagement des LANUV vorhanden sind und damit oberhalb des höchsten angenommenen Hochwassers.

Fazit

Die eingegangenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Bescheid Rechnung getragen wird oder sie sich im Laufe des Genehmigungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.



5. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Nach § 8 BImSchG soll auf Antrag die Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Genehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer 1. Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage, da zum Zeitpunkt der Antragstellung der Hersteller der Anlage noch nicht feststeht und die Anlagenkonfiguration noch nicht ausgereift ist. Durch die gestufte Vorgehensweise der Antragstellung im Rahmen von Teilgenehmigungen beschleunigt sich das Genehmigungsverfahren insgesamt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung der Anlage liegen vor. Da aufgrund des herstellernerutralen Antrags noch keine endgültigen Aussagen zu den Emissionen, Immissionen, Anlagensicherheit etc. gemacht werden konnten, wird jeweils der ungünstigste Fall beantragt. Die Überprüfung der Antragsunterlagen und der den Antragsunterlagen beigefügten Gutachten unter Einschaltung von Fachbehörden und Sachverständigen hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden können und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Auch die vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der zwei gasbetriebenen Wasserrohrkessel insbesondere mit den Nebenbestimmungen, unter denen die 1. Teilgenehmigung erteilt worden ist, keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG entgegenstehen. Die vorläufige Gesamtbeurteilung ergeht unter dem Vorbehalt einer Änderung der Sach- und Rechtslage. Die detaillierte Prüfung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt sich ausschließlich auf den in den Unterlagen der Anlage 1 die-



ser Genehmigung dargestellten Antragsgegenstand. Aus den Unterlagen, die für einen weiteren Teilgenehmigungsantrag eingereicht werden, können sich neue Gesichtspunkte ergeben, die zu einer geänderten Gesamtbeurteilung führen können.

Insbesondere bei Beachtung der in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz ist in ausreichendem Maße Genüge getan. Das ergibt sich schon daraus, dass die nach der 13. BImSchV geforderten Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften werden durch die Genehmigung unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen nicht verletzt; dies ergibt sich aus den Stellungnahmen der Fachbehörden und den Prüfungen der Genehmigungsbehörde.

Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt im nur noch eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Teilgenehmigung zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Genehmigungsbehörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument der Teilgenehmigung nicht nutzt. Im vorliegenden Fall war kein atypischer Sachverhalt gegeben.

Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG stattzugeben, da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die beantragte Genehmigung war unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen (Anlage 2) zu erteilen.

6. Kostenentscheidung

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 8, 16 BImSchG des im An-



hang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Kraftwerkes N230 wird eine Gebühr von insgesamt **111.895,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

6.1 Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

Die Gesamtkosten zur Errichtung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 53.000.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1c) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von **158.750,00 Euro** [$151.250 + 0,0025 \times (E - 50\,000\,000)$].

6.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen. Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung nach § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW 2018) sowie eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ein. Würde die Baugenehmigung selbstständig erteilt, würde die Gebühr gemäß den Angaben der Stadt Krefeld nach Tarifstellen 2.4.1.3 (Kesselhaus und Schaltanlagengebäude) und 2.4.1.4 (Schornsteinanlage) der AVerwGebO NRW 22.256,00 Euro betragen. Gemäß dem Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf würde die Verwaltungsgebühr für die eingeschlossene Erlaubnis nach § 18 BetrSichV gemäß Tarifstelle 11.2.1 der AVerwGebO NRW 80.612,50 Euro betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW und einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV niedriger sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also **158.750,00 Euro**.



6.3 Gebühr Erörterungstermin

Des Weiteren sind für die Durchführung eines eintägigen Erörterungstermins nach Tarifstelle 15a.1.1e) Gebühren in Höhe von 1.100 Euro zu erheben, dies ergibt in Summe eine Gebühr von 159.850,00 Euro.

6.4 Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 111.895,00 Euro

6.5 Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks N230 gemäß §§ 8, 16 BImSchG wird somit nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von 111.895,00 Euro festgesetzt.

VI.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren



Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Im Auftrag

Sabine Thaler



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0031758-0010-G8-0072/19**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
	Ergänzungsschreiben Currenta GmbH & Co. OHG vom 09.06.2021	3
	Schreiben Currenta GmbH & Co. OHG vom 10.06.2021, Erläuterung zur neuen 13. BImSchV	2
	Anschreiben Currenta GmbH & Co. OHG vom 18.03.2021	2
	Inhaltsverzeichnis	6
1.	Antrag	
	Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	15
	Antragsformular 1 vom 18.03.2021 mit Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	9
	Zertifikat DIN ISO 14001	2
	Formular 2	3
	Schreiben des Betriebsrat der Currenta GmbH & Co. OHG	1
	Schreiben des Betriebsarzt der Currenta GmbH & Co. OHG	1
	Schreiben der Fachkraft für Arbeitssicherheit der Currenta GmbH & Co. OHG	1
2.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand	15
3.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	7
4.	Angaben zu den Stoffen	1
5.	Formulare 3 - 8	19



6.	Angaben gemäß UVPG	3
	UVP Bericht der Sweco GmbH vom 18.03.2021	295
	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung der Sweco GmbH vom 18.03.2021	165
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der öKon GmbH vom 10.02.2021	23
7.	Gutachten, Prognosen, Stellungnahmen	2
	Luft-Immissionsprognose der Currenta GmbH & Co. OHG vom 11.03.2021 (Projektnr.: D 0148/08/2020)	55
	Gutachten Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten gemäß VDI 3783 Blatt 20 der argusium UMWELT GmbH vom 27.03.2018	28
	Selektion Repräsentatives Jahr der ArguSoft GmbH & Co. KG vom 09.04.2018	5
	Schallemissions-/Immissionsprognose der Currenta GmbH & Co. OHG vom 08.06.2021 (Gutachten-Nr.: EIP2020-343-2-V3)	127
	Bewertung des Standes der Lärminderungstechnik der Currenta GmbH & Co. OHG vom 08.06.2021 (Gutachten-Nr.: SDT2019-174-1V4)	30
	Baugrundbeurteilung der ELE Beratende Ingenieure GmbH vom 11.02.2021 (Bearbeitungs-Nr.: B01_65150) mit Bohrprofile und Rammdiagramme	15
	Gutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen der Prozess & Plant Safety Bayer AG vom 01.03.2021 (PPS-2021-9 Version 1)	16
	Gutachterliche Stellungnahme Ermittlung angemessener Abstände – Luftpfad gemäß KAS18-Leitfaden der Prozess & Plant Safety Bayer AG vom 10.02.2021 (PPS-2021-5 Version 1)	10
8.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
	Technisches AwSV-Konzept der STEAG Energy Services GmbH vom 01.06.2021 (ES-ET)	18
	Ergänzungen zum AwSV Konzept der STEAG Energy Services GmbH vom 01.06.2021 (ES-ET)	8



	Gutachten nach AwSV der TÜV Süd Chemie Service GmbH vom 06.06.2021	8
9.	Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG	6
	Formular Bauantrag gemäß BauO NRW 2018	2
	Formular Baubeschreibung	2
	Formular Betriebsbeschreibung	2
	Baubeschreibung Errichtung Kesselhaus	5
	Baubeschreibung Errichtung Schaltanlagegebäude	4
	Abweichungsantrag zu den Abstandsflächen	1
	Berechnungen bebaute Fläche und umbauter Raum des Kesselhaus	1
	Berechnungen bebaute Fläche und umbauter Raum des Schaltanlagegebäude	1
	Brandschutztechnische Stellungnahme der CURRENTA vom 26.02.2021 (HK-688-LVII)	15
	Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach BetrSichV des TÜV Rheinland Industrie Service vom 24.02.2021 (Bericht Nr.: 640-268103745-01 CURR UER-2x WKR Feb. 2021 Rev.00)	6
10.	Zeichnungen und Pläne	3
	Lageplan 1 : 500 (Zeichn.-Nr.: UER 344 055)	1
	Übersichtsplan 1 : 5.000 (Zeichn.-Nr.: UER 344 054)	1
	Topographische Karte 1 : 25.000 (Zeichn.-Nr.: UER 344 058)	1
	Übersichtsplan auf Basis der DGK5 1 : 5.000 (Zeichn.-Nr.: UER 344 056)	1
	Übersichtsplan der Schutzobjekte gemäß Störfallverordnung (Zeichn.-Nr.: UER 344 057)	1
	Übersichtsfließbild Kraftwerk N230, BE 5 (Zeichn.-Nr.: UER0343935)	1
	Verfahrens- und Emissionsfließbild Wasserrohrkessel BE 5 (Zeichn.-Nr.: UER0343936)	1
	Aufstellungsplan Gebäude N230/N266/N269, Grundriss (Zeichn.-Nr.: UE 336853-0)	1
	Grundriss Ebene 0,14m UHA Wasserrohrkessel N269 1: 100 (Zeichn.-Nr.: UER0343941)	1
	Grundriss Ebene 4,64m UHA Wasserrohrkessel N269	1



	1: 100 (Zeichn.-Nr.: UER0343942)	
	Grundriss Ebene 8,60m UHA Wasserrohrkessel N269 1: 100 (Zeichn.-Nr.: UER0343943)	1
	Grundriss Ebene 12,02m UHA Wasserrohrkessel N269 1: 100 (Zeichn.-Nr.: UER0343944)	1
	Grundriss Ebene 18,50m UHA Wasserrohrkessel N269 1: 100 (Zeichn.-Nr.: UER0343945)	1
	Grundriss Ebene 22,64 UHA Wasserrohrkessel N269 1: 100 (Zeichn.-Nr.: UER0343946)	1
	Dachaufsicht UHA Wasserrohrkessel N269 1:100 (Zeichn.-Nr.: UER0343947)	1
	Ansicht Nord UHA Wasserrohrkessel N269 1:100 (Zeichn.-Nr.: UER0343948)	1
	Ansicht West UHA Wasserrohrkessel N269 1:100 (Zeichn.-Nr.: UER0343949)	1
	Ansicht Süd UHA Wasserrohrkessel N269 1:100 (Zeichn.-Nr.: UER0343950)	1
	Ansicht Ost UHA Wasserrohrkessel N269 1:100 (Zeichn.-Nr.: UER0343951)	1
	Schnitt 1 – 1 UHA Wasserrohrkessel N269 1:100 (Zeichn.-Nr.: UER0343952)	1
	Schnitt 2 – 2 UHA Wasserrohrkessel N269 1:100 (Zeichn.-Nr.: UER0343953)	1
	Grundriss + Schnitte + Ansichten UBA Schaltanlagen- gebäude 1:100 (Zeichn.-Nr.: UER0344070)	1
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. N269 Wasser- rohrkessel Erdgeschoss (Zeichn.-Nr.: UER0344070)	1
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. N269 Wasser- rohrkessel 4,64mB (Zeichn.-Nr.: UER0344071)	1
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. N269 Wasser- rohrkessel 8,60mB (Zeichn.-Nr.: UER0344072)	1
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. N269 Wasser- rohrkessel 12,02mB (Zeichn.-Nr.: UER0344073)	1
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. N269 Wasser- rohrkessel 18,50mB (Zeichn.-Nr.: UER0344074)	1
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. N269 Wasser- rohrkessel 22,64mB (Zeichn.-Nr.: UER0344075)	1
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. N269 Wasser- rohrkessel Dach (Zeichn.-Nr.: UER0344076)	1



	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. N269 Schaltanlagenhaus EG (Zeichn.-Nr.: UER0344077)	1
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. N269 Schaltanlagenhaus 1. OG (Zeichn.-Nr.: UER0344078)	1
	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. N269 Schaltanlagenhaus 2. OG (Zeichn.-Nr.: UER0344079)	1
	Lageplan Bohrungen zum Baugrundgutachten der ELE Beratende Ingenieure GmbH, 11.02.2021	1
11.	Anlagenbezogener Sicherheitsbericht	1
	Anlagenbeschreibung	13
	Stoffe nach Störfallverordnung	2
	Verfahren	8
	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	8
	Gefahrenquellen, störfallverhindernde und störfallbegrenzende Vorkehrungen	11
	Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen	10
	Sicherheitsdatenblätter, AGAB-Zeichnungen, Sonstige Zeichnungen	1
	Sicherheitsdatenblatt Erdgas, Wingas GmbH	13
	Sicherheitsdatenblatt Erdgas, Open Grid Europe GmbH	12
	Abgasinformationen Formaldehyd-Produktion, Covestro Deutschland AG	6
	Sicherheitsdatenblatt ND Abgas, LANXESS Deutschland GmbH	10
	Sicherheitsdatenblatt Ammoniakwasser, Currenta GmbH & Co. OHG	6
	Sicherheitsdatenblatt INWAPRO B-344, INWATEC GmbH & Co. KG	3
	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge, Covestro Deutschland AG	9
	Sicherheitsdatenblatt INWAPRO B-202, INWATEC GmbH & Co. KG	6



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.02-9021016-0084-G16-0016/21**

Seite 50 von 76

**I.
Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

I.1 Allgemeines

I.1.1

Die von dieser Genehmigung umfassten Maßnahmen müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen, einschließlich der Nachreichungen, zugrundeliegenden Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

I.1.3

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.4

Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn ist vier Wochen vor Baubeginn unter Angabe des **Aktenzeichens III-109-21-BIA**



alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

I.1.5 Stilllegung

I.1.5.1

Sechs Monate nach Abschluss der Inbetriebnahme der Wasserrohrkessel (BE 5) sind die kohlebefeuereten Dampfkesselanlagen 1 (BE 1) mit der Fabrik-Nr. 26434 und 2 (BE 2) mit der Fabrik-Nr. 26562 außer Betrieb zu nehmen und stillzulegen.

Die Außerbetriebnahme und die Stilllegung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, jeweils schriftlich mitzuteilen.

I.1.5.2

Sollten die Kraftwerke L57 und N230 sechs Monate nach Abschluss der Inbetriebnahme der Wasserrohrkessel (BE 5) die Dampfversorgung des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen (Grundlast- und Besicherungsversorgung) noch nicht sicherstellen, kann der Betrieb der Dampfkesselanlagen 1 und 2 (BE 1 und BE 2) für weitere sechs Monate als Ausfallreserve zugelassen werden.

Ein entsprechendes Schreiben mit der Darlegung der Gründe für die Verlängerung und der Bitte um Zustimmung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 rechtzeitig vorzulegen.

I.1.5.3

Während der sechs bzw. zwölf Monate nach Abschluss der Inbetriebnahme dürfen die Dampfkesselanlagen 1 (BE 1) und 2 (BE 2), die gasbefeuerte Dampfkesselanlagen Nr. 3 und 4 (BE 3 und 4) sowie die beiden Wasserrohrkessel (BE 5) gleichzeitig in Teillast betrieben werden.

Die erzeugte Dampfmenge von 500 t/h Dampf durch das Kraftwerk N230 darf nicht überschritten werden.

Hinweis: Mit der Stilllegung der kohlebefeuereten Dampfkesselanlagen 1 und 2 wird dann keine Kohle mehr im Kraftwerk N230 verwendet, so dass



auch die Rauchgasentschwefelungsanlage (BE 1.1/2.1) und die DENOX-Anlage (BE 1.2/2.2) in N266 stillgelegt werden. Ebenso können sonstige Einrichtungen, die für den Betrieb mit Kohle erforderlich sind, dann stillgelegt werden. Dieses sind im Einzelnen: Kohleanlieferung, Kohleentladung, Kohlelagerung, Kohleaufgabe, Kohleförderbänder, Kohlebunker, Kohlemühlen, Anlagen zur Abfallmitverbrennung, etc.

I.2 Baurecht/Brandschutz

Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld eine Woche vorher anzuzeigen.

I.2.2

Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld der durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit (§ 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018) geprüfte Nachweis der Standsicherheit einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW 2018).

Zu diesen Nachweisen gehört die Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 SV-VO, der Prüfbericht und eine Erklärung des Sachverständigen, dass diese Unterlagen zu der genehmigten baulichen Anlage gehören.

Weiterhin ist mit der o.a. Bescheinigung der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Sicherheit zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt ist.

I.2.3

Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.



I.2.4

Zur Überwachung der Baumaßnahme ist vor Baubeginn dem Fachbereich 63 der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin/der Fachbauleiter hat über die brandschutztechnischen Ausführungen der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, dass das Vorhaben brandschutztechnischen Vorschriften und der vorliegenden brandschutztechnischen Stellungnahme entspricht und nach allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.

I.2.5

Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen der brandschutztechnischen Stellungnahme i.V. mit den Anforderungen der Brandschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen der geprüften brandschutztechnischen Stellungnahme ist besonders hinzuweisen.

I.2.6

Die brandschutztechnische Stellungnahme des Herrn Dipl.-Ing. Friedhelm Kempken, Currenta GmbH & Co. OHG, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld, vom 26.02.2021 ist in allen Punkten umzusetzen.

I.3 Immissionsschutz

I.3.1 Auflagen zum Schutz vor Lärm

I.3.1.1 Baulärm



I.3.1.1.1

Bei der Vergabe der Bau- und Montagearbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), zu verpflichten.

I.3.1.1.2

Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten sind so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst geringgehalten werden.

I.3.1.1.3

Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:

Gebietscharakterisierung		Immissionsrichtwerte
a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) Nachts: 35 dB(A)



I.3.1.1.4

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

I.3.1.1.5

Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 6.00 bis 7.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

I.3.1.2 Anlagen-/Betriebslärm

I.3.1.2.1

Die Errichtung der durch diesen Bescheid genehmigten Gebäude und Anlagen hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.

Dabei sind die Vorgaben der Geräuschemissionsprognose vom 08.06.2021, Currenta GmbH & Co. OHG, Gutachten-Nr.: EIP2020-343-2-V3, zu beachten.

Dies gilt insbesondere für die unter Kapitel 7.6 der Geräuschemissionsprognose aufgeführten Anforderungen an die Bauausführungen und Schalldämmmaße.

Insbesondere folgende schalltechnische Maßnahmen der Schallemissions- / Immissionsprognose vom 08.06.2021 (Gutachten-Nr.: EIP2020-343-2-V3) sind umzusetzen:



- Einbau eines Schalldämpfers vor dem Kaminauslass, z.B. in der Zu-
leitung am Kaminfuss, Bezeichnung 007-N230, +180 m, Kaminaus-
lass.
- Die Fenster an der Nord-, West- und Südfassade des Kesselhauses
und der Turbinenhalle von N230 ab 7,5m aufwärts sind dauerhaft ge-
schlossen zu halten.
- Die Türen an der Nordseite von N230 zu den Podesten/Freianlagen
sind ab 7,5m aufwärts sind dauerhaft geschlossen zu halten.
- Dauerhaftes Verschließen aller bestehenden Öffnungen und Fenster
am Kesselhaus von Kessel 4.
- Tabelle 13 „Maximale Schalleistungspegel an den Apparaten, Kes-
selhaus N269“ (Ziffer 7.3.1) einhalten (durch Einbau von Schalldämp-
fern an der Saug- und Druckseite).
- Tabelle 14 „Maximale Schalleistungspegel an den Apparaten,
Schaltanlagegebäude N269“ (Ziffer 7.3.2, Im Freien liegende Appa-
rate)
- Tabelle 15 „Maximale Schalleistungspegel an den Rohrleitungen“
(Ziffer 7.3.3, Im Freien liegende Apparate).

I.3.1.2.2 Begleitende Bauüberwachung

Die dem schalltechnischen Gutachten entsprechende schallschutztech-
nische Durchführung des Vorhabens ist durch eine gutachterliche Beglei-
tung während der Errichtungsphase sicherzustellen und zu dokumentie-
ren und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, durch Bescheini-
gung des Gutachters vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

I.3.1.2.3

Die vom Betrieb des geänderten Kraftwerks N230 einschließlich aller Ne-
beneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) und dem
der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche
– gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – müssen
unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten
(Nr. A.1.3 Anhang TA Lärm) die folgenden gebietsbezogenen Immissi-
onsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:



Immissionspunkt	tags dB(A)	nachts dB(A)
IO 1 Mendelstraße 1	50	35
IO 2 Duisburger Straße 409	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

I.3.1.2.4

Die Einhaltung der Nebenbestimmung I.3.1.2.3 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nach den Vorschriften der TA Lärm nachweisen zu lassen.

Mit der Messung darf nicht der Sachverständige beauftragt werden, der im Genehmigungsverfahren die Schallprognose erstellt hat.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Wenn die Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.



I.3.1.2.5

Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, abzustimmen und anschließend unverzüglich umzusetzen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis sind nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

I.3.1.3 Erschütterungen

Durch geeignete Maßnahmen, z. B. schwingelastische Aufstellung, ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlagenteile und Nebeneinrichtungen die gemäß DIN 4150 Teil 2 (Juni 1999) gemessenen und beurteilten Erschütterungsimmissionen die dort festgelegten Anhaltswerte nicht überschreiten.

I.3.2 Auflagen zum Schutz vor Luftverunreinigungen

I.3.2.1

In den beiden Wasserrohrkesseln (BE 5) sind die folgenden Brennstoffe zugelassen:

- Erdgas im Sinne der 13. BImSchV mit max. 21.000 m³/h
- Armgas des Formalin-Betriebes, Covestro Deutschland AG, Anlage 029, nur während Revisionsstillständen der Thermischen Abluftreinigungsanlage des Formalin-Betriebes mit max. 10.200 m³/h
- ND-Abgas des Hexanoxidations-Betriebes, Lanxess Deutschland GmbH, Anlage 032 mit max. 1.000 m³/h.

I.3.2.2

Die zwei Wasserrohrkessel (BE 5) sind so zu errichten und zu betreiben, dass am Kamin (Quellen AL 5.1 und AL 5.2) bei allen Betriebszuständen kein **Tagesmittelwert** die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:



- | | |
|---|----------------------|
| a) Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 85 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid *) | 35 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 5 mg/m ³ |

Seite 59 von 76

I.3.2.3

Die zwei Wasserrohrkessel (BE 5) sind so zu errichten und zu betreiben, dass am Kamin (Quellen AL 5.1 und AL 5.2) bei allen Betriebszuständen kein **Halbstundenmittelwert** die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Kohlenmonoxid | 100 mg/m ³ |
| b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 170 mg/m ³ |
| c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid *) | 70 mg/m ³ |
| d) Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |

I.3.2.4

Die zwei Wasserrohrkessel (BE 5) sind so zu errichten und zu betreiben, dass am Kamin (Quellen AL 5.1 und AL 5.2) bei allen Betriebszuständen kein **Jahresmittelwert** die folgende Emissionsbegrenzung überschreitet

- | | |
|---|----------------------|
| a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid
angegeben als Stickstoffdioxid | 60 mg/m ³ |
|---|----------------------|

I.3.2.5

Die in den Nebenbestimmungen I.3.2.2 bis I.3.2.4 genannten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert (Bezugssauerstoffgehalt).



I.3.2.6 Kontinuierliche Messungen

I.3.2.6.1

Die Quellen AL 5.1 und AL 5.2 sind zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Werte für

- Kohlenmonoxid,
- Stickstoffoxid,
- Schwefeldioxid,
- Gesamtstaub
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,

sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Wasserstoffgehalt und Druck kontinuierlich ermitteln, aufzeichnen und auswerten.

I.3.2.6.2

Die Datenerfassung der kontinuierlichen Emissionsmessungen hat mit der Inbetriebnahme der Wasserrohrkessel zu erfolgen.

Die fortlaufende Ermittlung, Aufzeichnung und Auswertung hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

I.3.2.6.3

Während des Betriebes ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Tagesmittelwertes nach Nebenbestimmung I.3.2.2, Halbstundenmittelwertes nach Nebenbestimmung I.3.2.3 und Jahresmittelwertes nach Nebenbestimmung I.3.2.4 den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet.



I.3.2.6.4

Der Jahresmittelwert nach Nebenbestimmung I.3.2.4 ist auf der Grundlage der nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Halbstundenmittelwerte gemäß § 19 Abs. 2 der 13. BImSchV für jedes Kalenderjahr zu ermitteln und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

I.3.2.6.5 Einrichtung und Kalibrierung der Messeinrichtungen und Auswertesysteme

I.3.2.6.5.1

Die Messstellen sind entsprechend Ziffer 5.3.1 TA Luft nach den Vorgaben der DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung einzurichten.

Der Einbauort der Messgeräte ist unter Hinzuziehung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtung mitgelieferten Einbauvorschriften vor Errichtung der zu überwachenden Anlage festzulegen.

Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.

I.3.2.6.5.2

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen von der für den Umweltschutz zuständigen obersten Behörde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) als geeignet bekannt gegeben worden sein.

I.3.2.6.5.3

Nach Erreichung des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Wasserrohrkessel sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der DIN EN 14181:2004 in Verbindung mit der VDI 3950 vorzunehmen.



Die Kalibrierungen sind im Abstand von drei Jahren und die Funktionsprüfungen sind jährlich zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfungen auf Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

I.3.2.6.5.4

Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

I.3.2.6.6 Emissionsfernüberwachung (EFÜ)

I.3.2.6.6.1

Die Ergebnisse, die von den Mess- und Auswerteeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen entsprechend der Nebenbestimmung I.3.2.4.1 einschließlich der erforderlichen Betriebsparameter kontinuierlich aufgezeichnet werden, sind über das Emissionsfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln. Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen.

I.3.2.6.6.2

Der EFÜ-Rechner ist in die Funktionsprüfungen der Emissionsmess- und Auswerteeinrichtungen (Nebenbestimmung I.3.2.4.4.3) durch die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle einzubeziehen.

I.3.2.6.6.3

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den beim Betreiber installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vorzunehmen zu lassen.



I.3.2.6.6.4

In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich eine Ursachenerklärung mittels EFÜ-Kommentierung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzungen (siehe Nebenbestimmungen I.3.2.2 und I.3.2.3),
- Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

I.4 Anlagensicherheit

Im Rahmen der Erstellung eines weiteren Teilgenehmigungsantrages sind die vorzulegenden Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV entsprechend den Ausführungen der Stellungnahme des LANUV NRW vom 21.06.2021 zu ergänzen. Die Unterlagen müssen aus sich heraus verständlich sein und den Schluss ermöglichen, dass alle relevanten Gefahrenquellen erkannt und die notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden, damit ein Störfall vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann. Dabei ist auch dem Aspekt der Cyber-Sicherheit angemessene Rechnung zu tragen. Als Erkenntnisquelle wird auf den Leitfaden „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ der Kommission für Anlagensicherheit, KAS-55, www.kas-bmu.de verwiesen.

I.5 Arbeitsschutz / Betriebssicherheitsverordnung

I.5.1

Nach erfolgter Vergabe an den Hersteller der Dampfkesselanlagen ist die Vorgehensweise zur Konformitätsbewertung zwischen Arbeitgeber und beauftragtem Hersteller unter Einbindung der ZÜS abzustimmen.

Vor der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV ist dieses Konformitätsbewertungsverfahren nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU gemäß Modul G abzuschließen. Dazu muss auch die Kompatibilität der Anlagenteile, der Brenner und der Sicherheitseinrichtungen sowie die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN 50156-1 (VDE 0116, Teil 1) für die



Steuerung (funktionale Sicherheit) über die geplante Einhaltung der DIN EN 12952 nachgewiesen werden.

Seite 64 von 76

I.5.2

Vor der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV ist zu konkretisieren, wie und mit welchen Medien die Dosierung des VE-Wassers vor dem Entgaser erfolgen soll und welche Gefahrstoffe ggfls. im Kesselhaus dazu gelagert und gehandhabt werden sollen. Die Speisewasserqualität muss den Anforderungen der EN12952 Teil 12 oder der TRD 611 entsprechen.

I.5.3

Die ausreichende Bemessung (Querschnitt und Höhe) des Schornsteins ist nach erfolgter Vergabe an den Hersteller der Dampfkesselanlagen von diesem noch zu bestätigen.

I.5.4

Die Ausrüstung der Dampfkesselanlage muss hinsichtlich Umfang und Qualität für den Betrieb der Anlage ohne ständige Beaufsichtigung über 72 h ausreichend sein. Unterlagen dazu sind vor Aufnahme dieser Beaufsichtigungsweise der ZÜS zur Prüfung vorzulegen.

I.5.5

Die Vorgaben für die Aufstellung der Dampfkesselanlagen gemäß VdTÜV-Merkblatt Dampfkessel V-DK-007 sind einzuhalten.

I.5.6

Brandschutztechnische Maßnahmen, welche sich aus dem ggf. fortzuschreibenden Brandschutzkonzept im Rahmen weiterer Teilgenehmigungsverfahren ergeben, sind bis zu der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 15 BetrSichV umzusetzen.



I.5.7

Das für das Kraftwerk N230 bestehende Explosionsschutzkonzept ist um die neuen Anlagen im Gebäude N269 zu erweitern/ergänzen. Sich hieraus ergebende erforderliche Maßnahmen sind bis zu der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage nach § 15 BetrSichV umzusetzen.

I.5.8

Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden und am Betriebsort aufzubewahren.

I.6 Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

I.6.1

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.

I.6.2

Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere

Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.



I.6.3

Bei Anwendung von Screening-Verfahren im Rahmen der AZB-Erstellung ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen.

I.6.4

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Als Grundlage dazu dient Anlage 5 des AZB bzw. AZB-Konzeptes (Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser). Die darin beschriebenen Überwachungsmaßnahmen in den dort genannten Intervallen sind somit verbindlich durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

I.6.5 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3



BlmSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

I.6.6

Für den Neubau Kesselhaus mit Schaltheis und Schornstein N269 ist der im Rahmen einer Besprechung am 25.02.2021 durch die Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz festgelegte Untersuchungsumfang durchzuführen. Dieser umfasst im Einzelnen:

- Es sind Mischproben aus den Bohrungen der Baugrunduntersuchung herzustellen, die wie folgt zusammengesetzt sind:
 - MP Schaltheis: Bohrung 1, 2
 - MP Schornstein: Bohrung 5
 - MP Kesselhaus: Bohrung 3, 4, 6, 7, 8.
- Die Bezeichnung der Bohrungen erfolgte auf der Grundlage des Lageplans der Firma ELE Erdbaulaboratorium Essen (Bearb.-Nr. 65.150 v. 04.02.2021).
- Alle Bohrungen sind bis in den gewachsenen Boden abzuteufen.
- Die Untersuchung der Mischproben erfolgt nach BBodSchV, LAGA, DKO und GC-Screening.

I.6.7

Die Ergebnisse der Analytik sind der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz vor Baubeginn vorzulegen.

I.6.8

Alle Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz vor Nutzung der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.



I.6.9

Werden bei den Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, die nicht aufgrund der Vorerkundung bekannt sind, ist das weitere Vorgehen mit der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz abzustimmen. (Telefon: 02151/86-2423, -2424 oder 2401).

I.7 Abwasserbeseitigung

I.7.1

Für die Ableitung des Abwassers aus der Dampferzeugung ist gemäß Ziffer 7.5.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein vom 17.12.2012, zuletzt geändert durch den 3. Änderungsbescheid vom 21.07.2021, vor Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen.

I.7.2

Vor Inbetriebnahme sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf die dem Wasser aus der Dampferzeugung zugeführten Konditionierungsmittel mitzuteilen. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen. Wesentliche Änderungen sind mir jeweils rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz mitzuteilen.

I.7.3

Das Abwasser aus der Dampferzeugung darf dann abgeleitet werden, wenn die Anforderungen gemäß Anhang 31 der Abwasserverordnung vor Vermischung mit anderem Abwasser eingehalten werden.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen sind die einzuleitenden Abwässer aus der Dampferzeugung entsprechend Ziffer 7.2.10 der o. g. Erlaubnis mindestens vierteljährlich auf die in Anhang 31 der AbwV genannten relevanten Parameter Anhang 31, Buchstabe D, Teil 3 (Abwasser aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung) zu untersuchen.



Die Untersuchungsergebnisse sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert jeweils zum 31.03. eines Jahres für das Vorjahr vorzulegen. Werden diese im Rahmen der sonstigen, nach der o.g. Erlaubnis durchzuführenden Selbstüberwachung vorgelegt, gilt diese Anforderung als erfüllt.

I.7.4

Vor dem Ablauf zum Kanalsystem des Chemparks Uerdingen ist zusätzlich die Einleitungstemperatur des Gesamtbetriebsabwassers online zu messen.

I.7.5

Es bleibt vorbehalten, Anforderungen in der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein festzulegen.

I.8 Natur- und Landschaftsschutz

I.8.1

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ökon, Februar 2021) dargestellten Maßnahmen sind entsprechend einzuhalten und durchzuführen.

I.8.2

Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen sowie eine ausreichende Präsenz dieser vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch die ökologische Baubegleitung ist jederzeit sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fach- und termingerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v.a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ökon, Februar 2021) sowie den Nebenbestimmungen formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur und Landschaft.



I.8.3

Die ökologische Baubegleitung hat die Stadt Krefeld als Untere Naturschutzbehörde sowie das Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde unaufgefordert mit Text und Fotodokumentation quartalsweise über den Baufortschritt und die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu informieren. Bei besonderen Vorkommnissen sind die Naturschutzbehörden umgehend zu informieren.

I.8.4

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der Stadt Krefeld als Untere Naturschutzbehörde sowie dem Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Namen, Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse mitzuteilen.

I.8.5

Im Zuge der Umsetzung ist der bestehende Wanderfalkenkasten außerhalb der Brut- und Ausflugszeit im Zeitraum vom 01.08. bis 15.02. eines Jahres durch einen neuen Nistkasten zu ersetzen.

I.8.6

Für Bautätigkeiten in der Höhe (Einsatz von Kränen) sind vor Umsetzung des Wanderfalken-Kastens Bauzeiten im Zeitraum vom 16.02. bis 31.07. (Brutzeit) nicht zulässig. Dies betrifft nicht die bodennahen Bautätigkeiten.

I.8.7

Der Beginn der Baumaßnahme ist zeitlich so zu legen, dass lärmintensive Bauphasen außerhalb der Brutzeit des Wanderfalken liegen, so dass ein Absterben der Gelege oder eine Tötung von Jungvögeln durch Nestaufgabe vermieden wird.



I.8.8

Der neue Kamin am Standort N269 ist am Kopf für Jungvögel zur Unfallvermeidung ausreichend zu sichern. Die Details der Ausführung sind mit fachlich qualifiziertem Personal (z.B. der AG Wanderfalkenschutz NRW) und der Stadt Krefeld als Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

I.8.9

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Stadt Krefeld als Untere Naturschutzbehörde sowie dem Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.

I.8.10

In Abstimmung mit der Stadt Krefeld als Untere Naturschutzbehörde ist ein Wanderfalken-Monitoring durchzuführen. Die (Zwischen-)Ergebnisse sind auch dem Dezernat 51 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

I.8.11

Da den Planzeichnungen zu Folge nicht der gesamte Freiflächenbereich betroffen ist, sind die Inhalte des „Merkblatt zum Naturschutz und Baumschutz bei Baumaßnahmen“ zu beachten. In diesem Sinne sind geeignete Schutzmaßnahmen für die verbleibenden unbefestigten Bereiche und Vegetationsbestände im Rahmen der Baumaßnahme vorzusehen.

I.8.12

Die gemäß Kapitel 8 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der ökon GmbH vom 10.02.2021 vorgesehenen Maßnahmen sind zu beachten und durchzuführen. Die für den Wanderfalken vorgesehenen Maßnahmen sind nachfolgend in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld, Ansprechpartnerin: Frau Funke, Telefon: 02151/86-4427, E-Mail: andrea.funke@krefeld.de, vorzunehmen.

I.8.13

Sowohl für die in Kapitel 7.1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der ökon GmbH vom 10.02.2021 thematisierten Maßnahmen zur Umsiedlung



und Erneuerung des Wanderfalken-Kastens, dem hierzu begleiteten Monitoring als auch für die in Kapitel 7.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der ökon GmbH vom 10.02.2021 festgelegte Ökologische Baubegleitung ist eine Berichterstattung mittels Text und Foto-Dokumentation anzufertigen und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Krefeld nach Abschluss zukommen zu lassen.

I.8.14

Die Rodung von Bäumen, die nicht unter die Baumschutzsatzung fallen, Büschen, Hecken und Sträuchern etc. darf nur in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar des laufenden Jahres erfolgen, also außerhalb des gesetzlich festgelegten Brutzeitraumes. Das „Merkblatt Artenschutz bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

I.8.15

Im Hinblick auf vorhandene Bäume, Strauchpflanzen und Tiere sind entsprechende Vorschriften, die im beiliegenden „Merkblatt zum Naturschutz und Baumschutz bei Baumaßnahmen“ zusammengestellt sind, zu beachten.



II. Hinweise

II.1 Allgemeines

II.1.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.1.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.1.4

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

II.1.5

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995).



II.2 Arbeitsschutz

II.2.1

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

II.2.2

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

II.2.3

Gemäß dem Anhang der ArbStättV Punkt 2.1 sind Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte besteht, mit Schutzvorrichtungen zu versehen, die verhindern, dass Beschäftigte durch abstürzen verletzt werden können.

II.2.4

Bezüglich der geplanten mobilen Barrieren für die Rückhaltung von Leckagen müssen gemäß ASR A2.3 Punkt 4 Abs. 2 Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.



II.3 Abwasserbeseitigung

II.3.1

Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.

II.3.2

Vor Außerbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage N266 und vor der Stilllegung der Messstelle P 10 "N266 (Ablauf Abwasserbehandlungsanlage Rauchgasreinigung)" (Messstellen-Nr. 006610/003/21) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, rechtzeitig vorher eine Aktualisierung des Antrags vom 15.08.2012, AZ.: BK-58-2.09/08.12 vorzulegen.

II.4 Artenschutz

Der Handelnde darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B.: für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere der planungsrelevanten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Sofern sich im Verlauf der Bauarbeiten Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben, hat der Handelnde alle Geschehen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist zu kontaktieren.